



Öffentliche Bekanntmachung vom 01.12.2023



**über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB
für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung ei-
nes vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 für das Sonderge-
biet „Solarpark Enchenreuth West“**

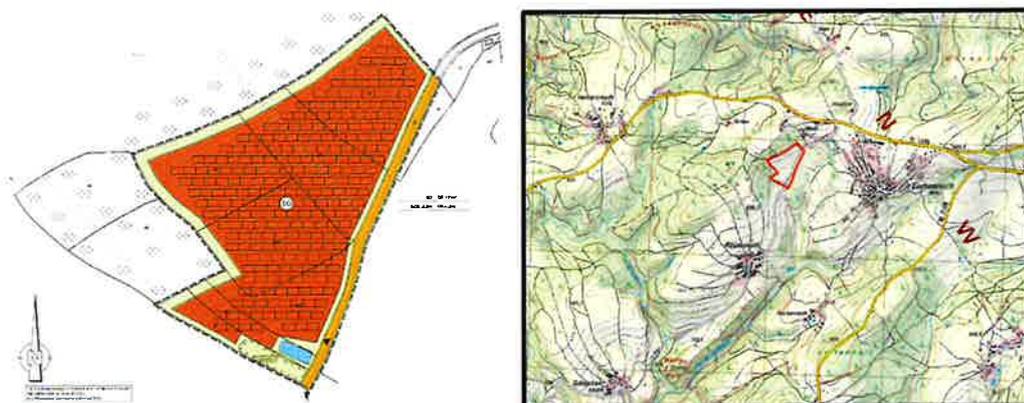
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.06.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Enchenreuth West“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen und am 04.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Durch die Bauleitplanung soll das Vorhaben einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich von Enchenreuth realisiert werden.

In der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2023 wurden die Planentwürfe für die frühzeitige Beteiligung gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummern: 260, 257, 255/2, 256/2, 256, 252, 255 und 265 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Enchenreuth.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes, beide jeweils mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2023, sind im Zeitraum

vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024

im Rathaus der Stadt Helmbrechts, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Stadt Helmbrechts eingestellt und können unter der Adresse: <https://stadt-helmbrechts.de/leben-wohnen/bauinfo/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (schriftlich) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Helmbrechts, den 01.12.2023



Stefan Pöhlmann
1. Bürgermeister